



Amtsblatt

Nr. 36/2022

20. Dezember 2022

ausgegeben am:

Nr.	Gegenstand	Seite
1	Öffentliche Bekanntmachung des Flächennutzungsplans Lünen, 24. Änderung „Feuerwehrstandort Bergkampstraße“ – Aufstellungsbeschluss	208
2	Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplans Lünen Nr. 234 „Viktoria-West“ Teil A – Satzungsbeschluss	210

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Lünen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen am Servicepoint des Rathauses, im Internet unter www.luenen.de/amtsblatt oder per E-Mail: amtsblatt@luenen.de

Auskunft Telefon: 02306 104-1241

Öffentliche Bekanntmachung

Flächennutzungsplan Lünen, 24. Änderung „Feuerwehrstandort Bergkampstraße“

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Absatz 1 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung hat in seiner Sitzung am 29.11.2022 die Änderung des Flächennutzungsplanes (24. Änderung „Feuerwehrstandort Bergkampstraße“) beschlossen.

Mit der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den neuen Feuerwehrstandort des Löschzug 6 „Nordlünen / Alstedde“ geschaffen werden. Ziel der Änderung ist die Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche, Zweckbestimmung „Feuerwehr“. Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Das Plangebiet befindet sich in der Gemarkung Altlünen und umfasst einen ca. 2 ha großen Teilbereich des Flurstücks 127, Flur 3 und wird begrenzt:

- im Süden durch die Bergkampstraße und
- im Westen durch die Borker Straße.

Plangebietsabgrenzung

Die Abgrenzung des Änderungsbereiches ist der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen. Diese ist im weiteren Verfahren zu überprüfen und ggf. anzupassen.

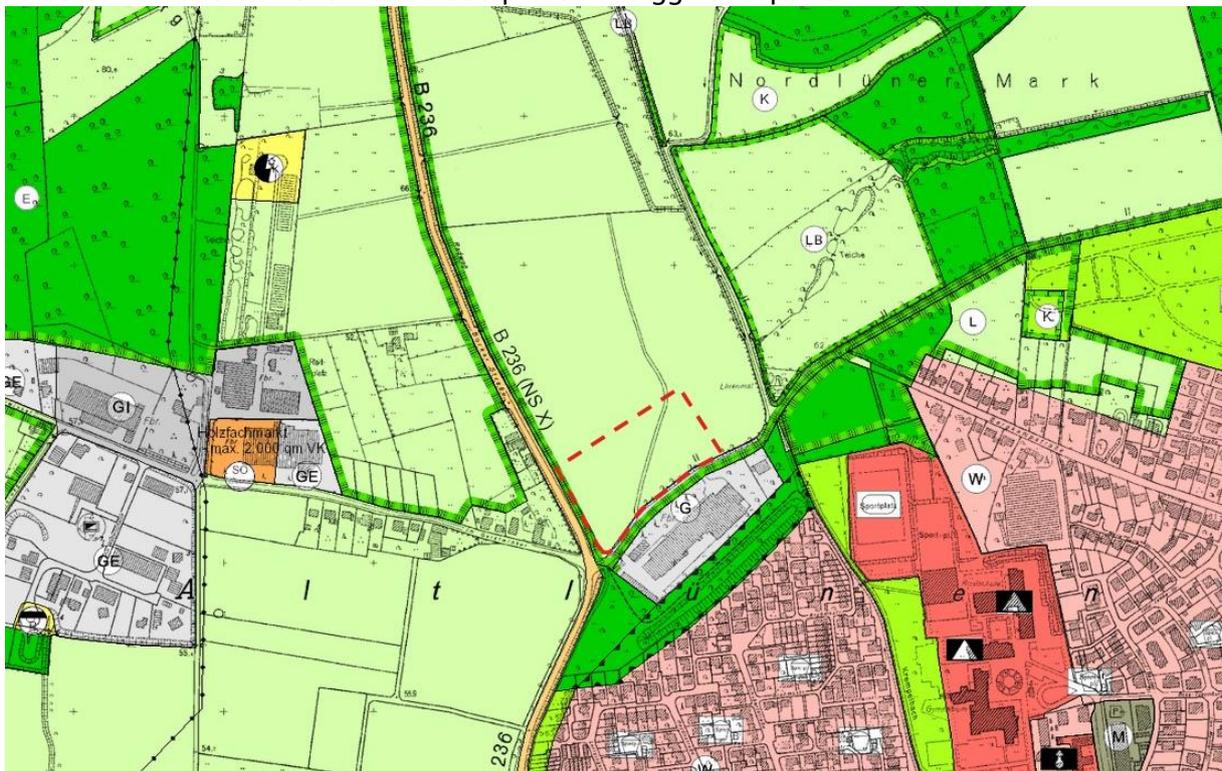


Abbildung: Auszug aus dem gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Lünen mit Abgrenzung des Änderungsbereiches

Bekanntmachungsanordnung

Der am 29.11.2022 vom Ausschuss für Stadtentwicklung –planung gefasste Beschluss zur 24. Änderung des Flächennutzungsplanes Lünen „Feuerwehrstandort Bergkampstraße“:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und –planung beschließt, das Verfahren zur 24. Änderung des Flächennutzungsplans Lünen einzuleiten (Flächennutzungsplan Lünen, 24. Änderung „Feuerwehrstandort Bergkampstraße“)

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Lünen, den 09.12.2022

Der Bürgermeister

gez.
Jürgen Kleine-Frauns

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Lünen Nr. 234 „Viktoria-West“ Teil A

hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Lünen hat in seiner Sitzung am 27.10.2022 den folgenden Beschluss gefasst:

- a) Der Rat der Stadt Lünen hat die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung geprüft und beschließt, dem Vorschlag der Verwaltung zu folgen.
- b) Der Rat der Stadt Lünen hat die Stellungnahmen aus der Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB geprüft und beschließt, dem Vorschlag der Verwaltung zu folgen.
- c) Der Rat der Stadt Lünen beschließt den Bebauungsplan Lünen Nr. 234 "Viktoria-West" Teil A und die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht gem. § 10 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 7 Abs. 6 GO NRW als Satzung.

Hinweise

A) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 und Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 S. 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

B) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Lünen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

C) Darüber hinaus wird gem. § 7 Abs. 6 S. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 S. 1 GO NW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lünen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Lünen Nr. 234 „Viktoria-West“ Teil A werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau der Brücken und des Rampenbauwerks für den Fuß- und Radverkehr geschaffen. Im weiteren Verfahren soll das Planungsrecht für die Entwicklung eines Landschaftsparks (Teil B) im Sinne der IGA 2027 erarbeitet werden.

Die Lage des Plangebietes ist dem folgenden Übersichtsplan zu entnehmen:



Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 234 „Viktoria-West“ weist eine Gesamtgröße von rund 19,8 ha auf, befindet sich östlich angrenzend an die Lüner Innenstadt und umfasst zum einen den westlichen Teil des Viktoria-Areals, dem ehemaligen Standort des Bergwerks Victoria I/II. Darüber hinaus sind zum anderen Flächen südlich des Viktoria-Areals / östlich der Eisenbahnlinie in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes einbezogen. Diese unmittelbar angrenzenden Flächen sind durch die Lippe sowie die Hochwasserschutzanlage (Deich) gekennzeichnet, südlich des Lippedeiches verläuft die Kamener Straße (L654). Die Flächen südlich der Kamener Straße sind durch Waldflächen sowie eine bestehende Fuß- und Radwegeverbindung (in Form eines breiten Trampelpfades) geprägt.

Teil A (Brückenbauwerke) umfasst die für die beiden Brückenkonstruktionen sowie das Rampenbauwerk erforderlichen Flächen östlich der Eisenbahnlinie zwischen dem südwestlichen Viktoria-Areal und der Waldfläche südlich der Kamener Straße.

Das Plangebiet für den Teilbereich A mit einer Größe von rund 1,4 ha erstreckt sich über Teile des Viktoria-Areals über die Kamener Straße hinweg und wird begrenzt:

- Im Norden verläuft die Plangebietsgrenze auf dem südwestlichen Viktoria-Areal in einem Abstand von ca. 60m zum nördlichen Lippeufer (39 m Abstand zu den südlichen Grenzen der Flurstücke 94 und 96, Flur 9 der Gemarkung Lünen).
- Im Westen durch die Eisenbahnlinie.

- Im Osten verläuft die Plangebietsgrenze in einem Abstand von ca. 30m parallel zur Eisenbahnlinie (30m Abstand zur östlichen Grenze des Flurstückes 6, Flur 9 der Gemarkung Horstmar).
- Die Fläche südlich der Kamener Straße / östlich der Eisenbahnlinie erstreckt sich ab der Kamener Straße im Bereich des vorhandenen Waldweges um ca. 150m nach Südosten. Die Breite beträgt etwa 35m (Begrenzung im Norden durch die südliche Grenze des Flurstückes 387, Flur 9 der Gemarkung Horstmar. Im Osten Abstand von 68m westlich der östlichen Grenzen der Flurstücke 467 und 468, Flur 9 der Gemarkung Horstmar. Im Süden Abstand von 36m südlich der nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 467, Flur 9 der Gemarkung Horstmar).

Der Bebauungsplan setzt die naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen teilweise auf Flächen außerhalb des Plangebietes fest. Es handelt sich dabei um folgende externe Flächen im Stadtgebiet der Stadt Lünen:

- Auf der externen Ausgleichsfläche in Lünen-Süd (Gemarkung Altenderne, Flur 3, Flurstücke 44, 94, 95, jeweils teilweise) erfolgt die Aufforstung einer Ackerfläche mit standortheimischen Gehölzen. Die Maßnahmen dienen zugleich als Kompensation für die dauerhafte Waldumwandlung im Eingriffsgebiet. Die Lage dieser Flächen nördlich der Bundesautobahn A2, westlich der Jägerstraße und südlich der Straße „Am Krähenort“ ist im folgenden Übersichtsplan dargestellt:



Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Lünen gefasste Beschluss:

- Der Rat der Stadt Lünen hat die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung geprüft und beschließt, dem Vorschlag der Verwaltung zu folgen.
- Der Rat der Stadt Lünen hat die Stellungnahmen aus der Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB geprüft und beschließt, dem Vorschlag der Verwaltung zu folgen.
- Der Rat der Stadt Lünen beschließt den Bebauungsplan Lünen Nr. 234 "Viktoria-West" Teil A und die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht gem. § 10 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 7 Abs. 6 GO NRW als Satzung.

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Er kann mit der zugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden der Stadtverwaltung im Technischen Rathaus der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 5 eingesehen werden. Ergänzend ist der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung im Internet einsehbar.

Lünen, den 13.12.2022

Der Bürgermeister

gez.
Jürgen Kleine-Frauns